

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.11.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Information über den Stand des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2012 und weiteres Vorgehen

Betroffene Produktgruppe
alle

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
ergeben sich womöglich im weiteren Verlauf der Beratung

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
ergeben sich aufgrund des Charakters der Vorlage als Informationsvorlage derzeit noch nicht

Sachverhalt:

Information der Verwaltung

1. In den Ratssitzungen am 26.05. und 21.07.2011 wurde darauf hingewiesen, dass der Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zur Neuregelung des § 76 Abs. 2 GO NRW noch nicht vorlag und deswegen das Haushaltsplanaufstellungsverfahren nicht fortgeführt wurde. Dieser Erlass sollte Vorgaben/Verfahrenshinweise für die nach der neuen gesetzlichen Regelung vorgesehene verlängerte Frist für ein genehmigungsfähiges HSK von 10 Jahren beinhalten.
2. Nach dem dieser Erlass nunmehr vorliegt und ausgewertet wurde, wurde auf der Grundlage des bestehenden Haushaltsplanes 2010/2011 eine Proberechnung durchgeführt, um ermitteln zu können, ob innerhalb des gesetzlich nunmehr zulässigen 10-Jahres-Zeitraums der originäre Ausgleich des Haushalts dargestellt werden kann.
3. Eckpunkte für die Proberechnung:

Bei der Berechnung sind folgende Annahmen getroffen worden bzw. Daten zugrunde gelegt worden:
 - Basis ist der beschlossene Haushalt 2010/2011
 - die volumenmäßig vollständige Umsetzung des HSK 2010/2011 von 40 Mio. € wurde unterstellt,
 - bereits erkennbare Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2011 (vgl. 2. Tertiärsbericht) wurden im Wesentlichen berücksichtigt,

- es wurden zentral lediglich – der Erlasslage entsprechend – die relevanten Haushaltspositionen auf einem 10-Jahres-Zeitstrahl betrachtet, die erfahrungsgemäß erhebliche Auswirkungen bezogen auf den Gesamthaushalt in der Vergangenheit hatten oder in Zukunft erwarten lassen,
 - die Vorgaben des Erlasses des MIK NRW wurden durchgängig beachtet,
 - der Erlass vom 09.09.2011 bezüglich Orientierungsdaten für die Haushaltsplanungen 2012 bis 2015 wurde ebenfalls berücksichtigt.
4. Der nach der neuen Gesetzeslage vorgenommene Versuch einer 10-Jahres-Betrachtung umfasst – wie aus der vorangehenden Ziffer 3 ersichtlich – zunächst keinerlei Bielefeld spezifischen Besonderheiten. Soweit dies bei einem derartig langen Prognosezeitraum überhaupt belastbar möglich ist, hat die Verwaltung signifikante Sachverhalte ermittelt, die im Planungszeitraum dauerhaft relevant sein könnten. Diese wurden in einem 2. Schritt in die Proberechnung übernommen.
 5. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt. Daraus wird ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der Eckpunkte (Ziff. 3+4) und unter Anwendung der entsprechenden Vorgaben im Jahre 2021 ein leicht positives Ergebnis erzielt würde und bis zu diesem Zeitpunkt noch ein Bestand der allgemeinen Rücklage von rund 213 Mio. € vorhanden wäre – mithin bis dahin keine Überschuldung eingetreten wäre.
 6. Allein schon aufgrund des langjährigen Betrachtungszeitraums beinhaltet diese Proberechnung Risiken. Während im Rahmen der üblichen Haushaltsplanberatungen und der dazugehörigen mehrjährigen mittelfristigen Finanzplanung im Regelfall konkretere Informationen berücksichtigt werden können, gilt dies umso weniger je weiter der Zeitraum in die Zukunft reicht.

Darüber hinaus sind aufgrund der Besonderheiten der gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vorgebenden Berechnungsmethode bei einzelnen Aufwands- und Ertragsarten Steigerungsraten für den Zeitraum ab 2015 ff. vorgegeben, die zu Werten im Jahre 2021 bzw. 2022 führen, die aus heutiger Sicht hinsichtlich Ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zumindest hinterfragenswert sind.

Obwohl in der beigefügten Berechnung die Vorgaben des Erlasses zu § 76 GO NRW strikt beachtet worden sind, dürfte voraussichtlich zum Ende des derzeit zu beplanenden Mittelfristplanungszeitraums (2015) eine gewisse Wahrscheinlichkeit zum Nachjustieren der Berechnung und damit auch eine Notwendigkeit zur Reaktion bei der jeweiligen Haushaltsplanung durchaus wahrscheinlich sein. Im Rahmen der jeweiligen jährlichen Haushaltsplanberatungen wird dann zu entscheiden sein, an welcher Stelle bzw. mit welchen Maßnahmen ggf. auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren ist.

7. Bei Abfassung der Vorlage lagen noch keinerlei Erkenntnisse zur aktuellen Steuerschätzung vor, die Anfang November erwartet werden. Insoweit konnten diesbezügliche Informationen auch noch nicht in die Vorlage einfließen. Die Verwaltung wird zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse aus der Steuerschätzung die beigefügte Berechnung ergänzen. Sofern aktuelle auch in den Medien verbreitete Prognosen zutreffen, dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass der originäre Haushaltsausgleich dann (nach Überarbeitung) erst im Jahre 2022 erreicht werden kann.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss
in Vertretung des Stadtkämmerers